

Stellungnahme

zur Anfrage DIE LINKE. Stadtratsfraktion Ludwigshafen zur Sitzung des Sozialausschusses am 26. Oktober 2016

Die Fragen zur Gewährung von Analogleistungen gemäß dem geänderten Asylbewerberleistungsgesetz vom 1.03.2015 werden von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

1. Wie viele Asylbewerber und Geduldete in Ludwigshafen sind 15 Monate in Deutschland und haben somit einen Anspruch auf Leistungen nach dem neuen Asylbewerberleistungsgesetz?

Antwort:

Derzeit leben in Ludwigshafen 466 Personen, die leistungsrechtlich in die Zuständigkeit des Bereiches Soziales und Wohnen fallen und sich ohne wesentliche Unterbrechung 15 Monate in der Bundesrepublik aufhalten.

Nach § 2 AsylbLG erhält allerdings nicht automatisch jeder Analogleistungen, dessen Aufenthaltsdauer 15 Monaten beträgt. Es muss vielmehr noch eine weitere wichtige Voraussetzung erfüllt werden, nämlich dass die Person die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst haben darf. Dieser wesentliche Inhalt des § 2 AsylbLG, wird aber oft "übersehen". Stattdessen wird oft die Meinung vertreten, dass jede Person die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt ist und die sich länger als 15 Monate in der Bundesrepublik aufhält, automatisch Anspruch auf Analogleistungen nach § 2 AsylbLG hätte. Dem ist nicht so.

Ob die Person die Dauer des Aufenthaltes nicht rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat prüft die Ausländerbehörde. Wir, der Bereich Soziales und Wohnen entscheiden dann auf Grundlage der Prüfung der Ausländerbehörde und der Aufenthaltsdauer der Person.

2. Wann hat die Sozialverwaltung mit der Umsetzung des geänderten Asylbewerberleistungsgesetze von März 2015 begonnen?

Antwort:

Die Sozialverwaltung hat ab Sommer 2015 damit begonnen, die Fälle auf das neue Recht umzustellen. Vor dem Hintergrund der mehr als nur angespannten Personalsituation mussten Prioritäten gesetzt werden. Priorität 1 war das laufende Geschäft zu bewältigen und die neuen Mitarbeiter einzuarbeiten. Priorität 2, die Leistungen der neu zugewiesenen Personen sicher zu stellen. Parallel hierzu musste die Umstellung auf Analogleistungen gestemmt werden.

3. Wie viele Berechtigte beziehen mittlerweile die sogen. Analogleistungen?

Antwort:

Analogleistungen werden in 132 Fällen gewährt. Von den höheren Leistungen profitieren 86 Einzelpersonen sowie 46 Familien mit 185 Personen und damit insgesamt 271 Personen.

4. Wie viele Berechtigte beziehen noch keine Analogleistung? Und warum nicht?

Antwort:

Allen Berechtigten werden, wenn deren Anspruch geprüft ist, Analogleistungen gewährt werden.

5. Werden die Leistungen an die Berechtigten mittlerweile automatisch ausbezahlt?

Antwort:

Eine automatische Auszahlung ist auf Grund der Gesetzeslage nicht zulässig. Der Gesetzgeber verlangt eine Einzelfallprüfung. Nur wenn die in § 2 AsylbLG normierten Voraussetzungen vom potentiell Leistungsberechtigten erfüllt werden, darf eine Bewilligung erfolgen.

6. Werden korrekte Nachzahlungen ausbezahlt mit für die Betroffenen nachvollziehbarem Bescheid?

Antwort:

Selbstverständlich ist die Verwaltung bestrebt so fehlerfrei wie irgend möglich zu arbeiten und korrekte Nachzahlungen zu errechnen. Diese werden zahlbar gemacht und es wird ein nachvollziehbarer Bescheid erteilt. Durchgängig in jedem Einzelfall.

7. Wie viele Ablehnungen gab es bislang? Mit welcher Begründung?

Antwort:

In 55 Fällen lagen die Anspruchsvoraussetzungen nicht vor.

Folgende Gründe führen zur Versagung von Leistungen nach § 2 AsylbLG:

- Täuschung über die Identität, über die Staatsangehörigkeit oder Passvernichtung, Passunterdrückung oder wenn der Leistungsberechtigte seiner Pflicht zur Passbeschaffung nicht nachkommt.
- Verstoß gegen Mitwirkungspflichten, z.B. §§ 48, 49, 82 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)
- Der Leistungsberechtigte war untergetaucht oder hat sich einer Rückführung anderweitig entzogen.
- Nichterteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Hinblick auf § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG.
- Bei erfolgloser Beantragung von Asylfolgeverfahren, wenn der Asylfolgeantrag offenkundig allein zum Zwecke der Aufenthaltsverlängerung gestellt wurde.
- Bei bewusst in letzter Minute erfolgter Asylantragstellung alleine zum Zwecke der Verhinderung einer Aufenthaltsbeendigung
- Bei sukzessiver, zeitversetzter Stellung von Asylerstanträgen für im Bundesgebiet geborene minderjährige Kinder, allein zum Zwecke der Aufenthaltsverlängerung.
- Ein Asylantrag der nach § 30 Asylverfahrensgesetz als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde.

8. In welcher Höhe stehen Nachzahlungen aus?

Antwort:

Wir legen der Ausländerbehörde permanent Fälle zur rechtlichen Beurteilung vor. Sobald wir Rückmeldungen erhalten, entscheiden wir zeitnah. Möglicherweise ergeben sich Nachzahlungen, die dann natürlich auch ausbezahlt werden. Die Höhe lässt sich allerdings nicht beziffern.

5-12

u. 50.